

2020: News Jänner - NichtraucherInnenschutz

Tja, seit 1. November vorigen Jahres gilt auch in der Gastronomie der allgemeine Nichtrauchererschutz, der ab dem 1.5.18 in § 30 des Arbeitnehmer*Innenschutzgesetzes neu geregelt wurde. Als Arbeitsmediziner bin ich sehr froh darüber, dass nunmehr in der Gastronomie auch die Lehrlinge, sowie Kinder, Jugendliche und Schwangere besser vor dem Tabakrauch geschützt werden, als bisher. Hier die Kernaussage vom § 30 des ASchG: Arbeitgeber*Innen haben dafür zu sorgen, dass nichtrauchende Mitarbeiter*Innen vor den Einwirkungen des Tabakrauches geschützt werden. Deshalb gibt es ein Rauchverbot in Arbeitsstätten, in denen nichtrauchende MitarbeiterInnen beschäftigt sind. Im Speziellen in Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Umkleieräumen. Aus der beruflichen Erfahrung der letzten Monate kann ich nur Unterstreichen, dass in Aufenthaltsräumen das Rauchen absolut verboten ist. Hier und dort müssen die innerbetrieblichen Abläufe und Gewohnheiten offensichtlich noch angepasst werden. Weiters möchte ich noch klar darlegen, dass das Rauchverbot sich nicht nur auf Zigaretten bezieht, sondern auch auf Zigarren, Tabakpfeifen, e-Zigaretten, Wasserpfeifen und sonstiger, ähnlicher Erzeugnisse. Schon traditionell sind die Rauchverbote beim Umgang mit gesundheitsgefährdeten Arbeitsstoffen (AAV), in explosionsgefährlichen Bereichen (Vexat) und Kontamination mit biologischen Arbeitsstoffen (VbA). Raucherräume können eingerichtet werden. Selbstverständlich muss dafür gesorgt werden, dass kein Rauch in den Nichtraucherbereich vordringt. Ein Arbeitsraum, Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- oder Umkleieraum darf nicht als Raucherraum fungieren. Bezüglich weiterer Informationen zu diesem Thema kann ich auf die Informationen der Arbeitsinspektion verweisen. Für Raucher*Innen, die gerne reduzieren oder aufhören wollen, kann ich das Rauchertelefon unter www.rauchertelefon.at empfehlen.